

GZ: BMI-LR1340/0013-III/1/2017

Wien, am 19. April 2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die internationale polizeiliche Kooperation (Polizeikooperationsgesetz – PolKG) geändert wird

40/10**Vortrag an den Ministerrat**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll primär eine ausdrückliche nationale Rechtsgrundlage für die Teilnahme österreichischer Sicherheitsbehörden an internationalen Informationsverbundsystemen mit Sicherheitsorganisationen und ausländischen Sicherheitsbehörden geschaffen werden.

Die Entwicklungen in Europa, insbesondere die terroristischen Anschläge in Großbritannien, Deutschland, Frankreich oder Belgien, zeigen die Notwendigkeit der Verbesserung des internationalen Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden auf.

Die Schaffung der in Rede stehenden Rechtsgrundlage soll ein zeitnahes Erkennen von Zusammenhängen und Gefahren, die etwa von international operierenden und vernetzten Terrorgruppierungen ausgehen, ermöglichen. Um den internationalen Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit vorantreiben zu können, sind technische Zusammenschlüsse zur Stärkung des Informationsaustausches notwendig, wodurch Informationen und Erkenntnisse einer Vielzahl von Behörden zeitnah zusammengeführt und übergreifend analysiert werden können. Ein Informationsaustausch über ein Informationsverbundsystem geschieht im Vergleich zum üblichen bilateralen Informationsaustausch rascher, sodass die Sicherheitsbehörden in die Lage versetzt werden, Gefahren ehestens zu erkennen oder auch über solche zeitnah informieren zu können.

Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei einlangenden Personenfahndungsersuchen aus dem Ausland anstelle der bisher manuellen Priorisierung eine automatische Abfrage in bestimmten zentralen Evidenzen durchzuführen.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

Mag. Wolfgang Sobotka